

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf

über die

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 70 - Umwelt
Geschäftszeichen: 70
Auskunft: Herr Dr. Foppe
Raum: Nr. 225a, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-7100
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-
E-Mail: Dr.Foppe@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum:

Abfallwirtschaftsplan, Teilabschnitt Siedlungsabfälle, Entwurf 2014

Az.: IV-3/IV-2-844.07

Erlass vom 10.03.2014

Erlass vom 06.05.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach inhaltlicher Prüfung und politischer Beratung in den Gremien des Kreistages nimmt der Kreis Coesfeld zu dem Abfallwirtschaftsplan des Landes NRW (AWP) wie folgt Stellung.

Die grundlegenden Zielsetzungen des Konzeptes des AWP sind richtig. Grundsätzlich sollten Siedlungsabfälle, die in Nordrhein-Westfalen anfallen, auch im Land selbst und möglichst in der Nähe des Ortes, wo sie entstehen, entsorgt werden.

Das Land stellt in seinem AWP-Entwurf dar, dass bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern in NRW 4,98 Mio. t behandlungsbedürftige Siedlungsabfälle in 2010 angefallen sind. Für 2025 wird eine Menge von 4,42 Mio. t prognostiziert. Dem gegenüber stehen Behandlungskapazitäten von 6,1 Mio. t in MVA's und ca. 1 Mio. t in MBA's gegenüber. Anzumerken ist hierbei, dass in den v.g. Behandlungsanlagen auch nicht überlassungspflichtige gewerbliche Abfälle behandelt werden, zu diesem Mengengerüst aber im AWP –Entwurf keine weitergehenden Aussagen getroffen werden.

1. Regionalkonzept

Die geographische Lage des Kreises Coesfeld führt dazu, dass nur die in der Region Westfalen vorhandenen Müllverbrennungsanlagen/ MBA's genutzt werden können. Die im Entwurf vorgesehene Öffnungsklausel für eine Verbringung über die Regionsgrenzen hinaus,

manifestiert bestehende gesellschaftsrechtliche Beteiligungen an der Anlage oder dem jeweiligen Zweckverband und ist für den Kreis Coesfeld insoweit nicht anwendbar.

Die Nutzung von Müllverbrennungsanlagen außerhalb der Entsorgungsregion Westfalen muss möglich sein, wenn die Anlage nicht weiter entfernt ist als vergleichbare Anlagen innerhalb der Entsorgungsregion. Andernfalls wird das Prinzip der Nähe konterkariert.

Beispielhaft sind hier die Entfernungen zu den umliegenden Verbrennungsanlagen aufgelistet:

Coesfeld- Oberhausen	70,7	Region Rheinland
Coesfeld- Herten	56,6	EKO-City
Coesfeld- Hamm	79,8	Westfalen
Coesfeld- Bielefeld	170	Westfalen
Coesfeld-Hagen	97,1	Westfalen
Coesfeld-Iserlohn	110	Westfalen
Coesfeld-Gescher (MBA) siehe S. 105)	38	Westfalen (nur mechanische Vorsortierung/
Coesfeld- Münster (MBA)	44,7	Westfalen (Weiterbetrieb als MA od. MBA?)
Coesfeld –Ennigerloh	84,4	Westfalen (MBA)

(berechnet wurde die einfache Entfernung vom Umschlagplatz Coesfeld-Höven zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen mit google-maps-Routenplaner)

Die aktuell vorgesehene Regelung stellt vor diesem Hintergrund einen durch das Prinzip der Nähe nicht gerechtfertigten Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, allein um Abfallströme zu lenken und um den Preisverfall zu stoppen. Überkapazitäten einzelner MVA-Betreiber werden hierdurch nicht abgebaut, sondern festgeschrieben.

Die Entscheidungsgrundlage für die Bildung der Entsorgungsregionen basiert im Wesentlichen auf dem Transportmodell und die sich hieraus ergebenden Umweltauswirkungen (SUP zum Abfallwirtschaftsplan). Im Ansatz werden hier die Luftlinien -Entfernungen von den Mittelpunkten der jeweiligen Gebietskörperschaften zugrunde gelegt und nicht die realen Entfernungen zwischen den Behandlungsanlagen. Die sich aus diesem Modell abgeleiteten Schlussfolgerungen zur Minderung von Transporten (ca. 45%) und den damit verbundenen geringeren Umwelteinwirkungen sind ausschließlich theoretischer Natur und entsprechen nicht der Lebenswirklichkeit.

Mit dem gewählten Modell ist so eine Grundlage ermittelt worden, die eine Abschätzung der Umwelteinwirkungen nicht ermöglicht und somit als Entscheidungsgrundlage nicht akzeptabel ist. In diesem Kontext ist m.E. ebenfalls die Aussage auf S. 17 1. Abs., wonach 5 Kreise nicht die jeweils nächsten Behandlungsanlagen benutzen, zu sehen. Die hier getroffene Aussage ist eine vereinfachte Betrachtung, ohne dass die jeweilig zu Grunde liegenden Entscheidungsprozesse berücksichtigt worden sind und sollte aus diesem Grunde gestrichen werden.

Die Einschränkung des Wettbewerbs über die Bildung der Entsorgungsregionen bestraft die Anstrengungen des Kreises Coesfeld, eine für den Bürger wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Entsorgung zu nutzen und belohnt diejenigen, die vorrangig eine Auslastung der Verbrennungskapazitäten anstreben und nicht die Verwertung der Abfälle.

Der Gestaltungsspielraum zur Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft darf nicht durch starre Vorgaben oder Regionalgrenzen eingeschränkt werden. Kooperationen, Zusammenschlüsse und freier Wettbewerb mit ökologisch sinnvollen Vorgaben sind wichtig. Die sollte aber auf freiwilliger Basis und in kommunaler Selbstverantwortung und nicht durch starre und enge Zuweisung erfolgen.

Eine Zuweisung der Entsorgungspflichtigen an einen Pool von verschiedenen Entsorgungsanlagen wird aus den vorgenannten Gründen abgelehnt.

2. Bioabfallbeseitigung

Die Bestrebungen zur Intensivierung der Bioabfallererfassung und –behandlung wird begrüßt.

Nach den Erhebungen zum AWP werden in NRW derzeit 1,86 Mio. t/a Bio- und Grünabfälle erfasst. Wenn man den Vorgaben zur weitergehenden Erfassung und der Prognose Glauben schenkt, wird sich diese Menge auf 2,57 Mio. t/a erhöhen. Dem stehen derzeit Behandlungskapazitäten von ca. 1,9 Mio. t/a gegenüber.

Der Kreis Coesfeld hat mit über 200 kg/E*a erfassten Bio- und Grünabfällen bereits zusammen heute die landesweite Zielvorgabe von durchschnittlich 150 kg/E*a deutlich überschritten und ist mit dem Kreis Borken Spitzenreiter in NRW .

Die deutliche Steigerung der Bioabfallverwertung wird den Wettbewerb um Flächen weiter verschärfen. Aus Sicht des Kreises Coesfeld wird ein weiteres Hineindrängen von Nährstoffträgern aus industriell geprägten Regionen in die landwirtschaftlich intensiv genutzten Regionen erwartet, was zu einem weiteren Verdrängungswettbewerb zwischen den org. Nährstoffträger führen und die Flächenknappheit in den landwirtschaftlich geprägten Regionen sowie die Verhältnisse am Pachtmarkt weiter verschärfen wird.

Das Land NRW sollte hier rechtzeitig Strategien zum umweltverträglichen Einsatz und zur Schaffung konfliktfreier Absatzwege/ - orte entwickeln. Hierbei sollten die Verwertungsmöglichkeiten nicht einseitig eine Vergärung vorsehen, sondern andere hochwertige Verwertungsverfahren für Bio- und Grünabfälle ebenfalls mit integrieren (Biomassekraftwerke, Holzhackschnitzel). Ferner sollte die Förderung von Absatzmöglichkeiten der hochwertigen, gütegesicherten Kompostprodukte unterstützt werden. Um diese Bestrebungen nicht zu gefährden, wird angeregt, dass das Land NRW im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren sich dafür einsetzt, dass keine einschränkenden gesetzlichen Regelungen für den Einsatz von Bio- und Grüngutkompost beschlossen werden.

3. Förderung der Abfallvermeidung und Wiederverwendung

Die im Entwurf dargestellten Förderungsmöglichkeiten werden im Kreis Coesfeld durch die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld sowie die Städte und Gemeinden bereits weitestgehend umgesetzt.

Der Kreis Coesfeld hat bewusst auf eigene Anlagen zur Restabfallbehandlung verzichtet und konsequent auf getrennte Bioabfallererfassung und –behandlung sowie auf die Wiederverwertung gesetzt - was den o. a. Zielen des ökologischen Abfallwirtschaftsplans entspricht. Mit einer Verwertungsquote von über 77 % nimmt der Kreis Coesfeld nicht ohne Grund einen Spitzenplatz in NRW ein.

Mit freundlichen Grüßen